



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Dr. Jörg Twenhöven

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Kommunalpolitik

An die
Mitglieder
des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf, den 3. Januar 1991
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84-2522

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/ 245

Betr.: Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-
verbände im Haushaltsjahr 1991 - GFG 1991
Drucksache 11/802

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Vorbereitung auf die Beratung des obengenannten Gesetzentwurfs habe ich eine Gegenüberstellung der Gemeindefinanzierungsgesetze 1990 und 1991 anfertigen lassen. Die Abweichungen gegenüber dem GFG 1990 sind im Entwurf des GFG 1991 unterstrichen. Einzelne im Gesetzestext des GFG 1991 weggefallene Passagen sind hingegen im GFG 1990 unterstrichen. Ein Exemplar dieser Synopse ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.

(Baumann)

Ausschußassistent

Anlage

Artikel I**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1991)****Inhalt**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 10 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 16 a Zuweisungen zur Schuldenentlastung
- § 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen in Kommunen ostdeutscher Länder
- § 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Gesetz**zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)**

Vom 14. Dezember 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock)
- § 18 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
§ 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
§ 23 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
§ 24 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
§ 25 Zuweisungen für den Emscher-Landschaftspark
§ 26 Zuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten
§ 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
§ 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
§ 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
§ 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
§ 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
§ 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
§ 33 Kreisumlage
§ 34 Landschaftsumlage
§ 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
§ 36 Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit"
§ 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
§ 38 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
§ 39 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
§ 40 Bewirtschaftung der Mittel
§ 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
§ 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
§ 43 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
§ 44 Kürzungsermächtigung
§ 45 Vorläufiger Grundbetrag
§ 46 Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1989 und 1990
§ 47 Durchführungsvorschriften
§ 48 Inkrafttreten
- § 19 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege
 § 20 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
 § 21 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
 § 22 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
 § 23 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
 § 24 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
§ 25 Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund
 § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
 § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
 § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
 § 29 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
 § 30 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
 § 31 Kreisumlage
 § 32 Landschaftsumlage
 § 33 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
 § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24
 § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
 § 36 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
 § 37 Bewirtschaftung der Mittel
 § 38 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
 § 39 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
 § 40 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
 § 41 Kürzungsermächtigung
 § 42 Vorläufiger Grundbetrag
 § 43 Durchführungsvorschriften
 § 44 Inkrafttreten

I Teil Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer (einschließlich des Beitrages des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 - BGBl. I S. 94 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 - BGBl. II S. 518 -) und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

I. Teil

Grundlagen

§ 1

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen

	<u>12 013 300 000 DM;</u>
davon entfallen auf	
<u>1. Tantiemen nach § 2 Abs. 3</u>	<u>5 200 000 DM,</u>
<u>2. allgemeine Zuweisungen</u>	<u>9 920 700 000 DM,</u>
<u>3. zweckgebundene Zuweisungen</u>	<u>2 087 400 000 DM.</u>

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind ein Betrag von 5200000 DM für Tantiemen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat, sowie einmalig ein Betrag von 3000000 DM für die zentrale Präsentation nordrhein-westfälischer Gemeinden im Ausland abzuziehen.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen	10 641 100 000 DM;
davon entfallen auf die	
allgemeinen Zuweisungen	9 045 500 000 DM,
zweckgebundenen Zuweisungen	1 595 600 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 18 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 24.

§ 4 (entfällt)

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1988 - auf 583 300 000 DM; davon entfallen auf

- die Investitionspauschale	
nach § 24 Abs. 1	38 300 000 DM,
- die Zuweisungen nach § 25	545 000 000 DM.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 30.

II. Teil

Allgemeiner Steerverbund
Erster Abschnitt
Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen)
A. Schlüsselzuweisungen
1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5**Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft, bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 7, 10 und 13) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 8) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 11 und 14) ermittelt.

§ 6**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 156 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	<u>7 007 700 000 DM,</u>
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	<u>1 068 400 000 DM,</u>
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	<u>1 080 400 000 DM.</u>

Die Schlüsselzuweisungen nach Nr. 1 enthalten einen Betrag von 60 000 000 DM zur Verrechnung der in § 36 geregelten Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden.

II. Teil

Allgemeiner Steerverbund
Erster Abschnitt
Allgemeine Zuweisungen
(Schlüsselzuweisungen, Ausgleichsstock)
A. Schlüsselzuweisungen
1. Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6**Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 8 646 300 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	6 603 700 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 015 600 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 027 000 000 DM.

2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelnklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1989 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8
Ermittlung der Ausgangsmeßzahl
für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelnklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelnklasse, so wird der Hauptansatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hauptansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1988 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	<u>mit 79 vom Hundert,</u>
Hauptschulen	<u>mit 67 vom Hundert,</u>
Realschulen	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Gymnasien	<u>mit 100 vom Hundert,</u>
Gesamtschulen	<u>mit 83 vom Hundert,</u>
Berufsschulen	<u>mit 106 vom Hundert,</u>
Berufsgrundschulen	<u>mit 32 vom Hundert,</u>
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	<u>mit 87 vom Hundert,</u>
Berufsaufbauschulen	<u>mit 83 vom Hundert,</u>
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	<u>mit 64 vom Hundert,</u>
übrigen Bezirksklassen	<u>mit 38 vom Hundert,</u>
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	<u>mit 34 vom Hundert,</u>
Sonderschulen für Lernbehin- derte	<u>mit 71 vom Hundert,</u>
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	<u>mit 191 vom Hundert,</u>
Kollegschulen	<u>mit 318 vom Hundert,</u>
Schulen des zweiten Bildungsweges	<u>mit 44 vom Hundert,</u>
a) Abendrealschulen	<u>mit 47 vom Hundert,</u>
b) Abendgymnasien	<u>mit 55 vom Hundert,</u>
c) Kollegs	<u>mit 55 vom Hundert.</u>

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	<u>mit 97 vom Hundert,</u>
Hauptschulen	<u>mit 73 vom Hundert,</u>
Realschulen	<u>mit 111 vom Hundert,</u>
Gymnasien	<u>mit 93 vom Hundert,</u>
Gesamtschulen	<u>mit 110 vom Hundert,</u>
Sonderschulen für Lernbehin- derte	<u>mit 106 vom Hundert,</u>
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	<u>mit 201 vom Hundert,</u>
Kollegschulen	<u>mit 411 vom Hundert,</u>
	<u>mit 26 vom Hundert.</u>

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	mit 82 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 75 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 100 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 84 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 110 vom Hundert,
Berufsgrundschuljahren	mit 31 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	mit 87 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 72 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirk das Land Nordrhein-West- falen umfaßt,	mit 70 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 37 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	mit 30 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	mit 69 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	mit 191 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 333 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	mit 40 vom Hundert,
a) Abendrealschulen	mit 54 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 56 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 59 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten noch nicht gegliederten Volks- schulen einschließlich Schulkin- dergärten	mit 86 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 82 vom Hundert,
Realschulen	mit 104 vom Hundert,
Gymnasien	mit 102 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 104 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehin- derte	mit 113 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen ein- schließlich Sonderschulkinder- gärten	mit 211 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 406 vom Hundert,
	mit 64 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 160 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1989 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;

Der Schüleransatz beträgt 156 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1988 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Mo-

naten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;

2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 für die Grundsteuer A in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 160 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern 170 vom Hundert, für die Grundsteuer B in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 280 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapital in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990.
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 für die Grundsteuer A in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 160 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 170 vom Hundert, für die Grundsteuer B in Gemeinden bis 150 000 Einwohner mit 280 vom Hundert, mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert;
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1989 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerkekapital in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989.

§ 9**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 7) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 8).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**3. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 10****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

**3. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 11****Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 328 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 10) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 11).

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 316 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

12

§ 15
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 13) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 14) als Schlüsselzuweisung.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 301 619 428 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen,
8. Zuweisungen aus Anlaß dringlicher Maßnahmen bei besonderen strukturellen oder geographischen Belastungssituationen.

§ 16
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

B. Ausgleichsstock

§ 17
Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 326 700 000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden.

13.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Gemeinden mit bis zu 25 000 Einwohnern können letztmalig Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die eine Bedarfszuweisung erhalten, haben einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben, wenn sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes erfüllen.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung.

(2) Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen erstmalig gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

14

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

§ 16 a (neu) Zuweisungen zur Schuldentlastung

(1) Zur teilweisen Schuldentlastung der Gemeinden werden 210 080 572 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegt.

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinden ein vom Rat zu beschließendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen, in dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, durch die unter Einschluß der teilweisen Schuldentlastung ein etwaiger Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt 1991 abgebaut und der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Haushaltsjahres 1993 wieder erreicht ist.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf abweichend von § 62 Abs. 3 GO der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Wird das Haushaltssicherungskonzept durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, so sind die Zuweisungen nach Absatz 1 zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Regierungspräsident das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1989 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu zwei Dritteln auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zu einem Drittel auf den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 14 250 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 13 250 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1988 in Einrichtungen der Landschaftsverbände betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

16

§ 18 (neu)
Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen
in Kommunen der ostdeutschen Länder

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder durch Gemeinden und Kreise werden 130 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

- | | |
|--|----------------|
| 1. Pauschalzuweisungen | 80 000 000 DM, |
| 2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal in Beratungsstellen der Stadt- und Landkreise im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder | 50 000 000 DM. |

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Kreise aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500 000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder der Kreis neben der Zuweisung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen der ostdeutschen Länder einsetzt. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Kreise bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Abs. 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister können bestimmen, daß die pauschalierte Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 einheitlich so festgesetzt wird, daß der bereitgestellte Betrag für alle Bewilligungen ausreicht.

(5) Gemeinden, die im Haushaltsjahr 1990 aufgrund abgeschlossener Partnerschaftsverträge mit Gemeinden in den ostdeutschen Ländern bereits eine Sonderhilfe vom Land erhalten haben, sind von den Pauschalzuweisungen nach Absatz 2 Nr. 1 ausgenommen.

§ 19 (neu)
Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen werden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20
Zuweisungen zu Maßnahmen
der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 390 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, werden 20 000 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, werden 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisung von 11 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 21
Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22
Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt
Zweckgebundene Zuweisungen

§ 19
Zuweisungen zu Maßnahmen
der Stadterneuerung und der Denkmalpflege

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln und zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes durch die Landschaftsverbände und die Stadt Köln werden 18 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 20
Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21
Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

18

§ 23Zuweisungen zu Wasserversorgungs-
und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 3 600 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 300 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung von Wasserbaumaßnahmen im Emscher-Lippe-Gebiet werden 5 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24Zuweisungen zu Abfallverwertungs-
und -beseitigungsanlagen
sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung
von Altablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25Zuweisungen für den Emscher Landschaftspark*(neu)*

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung des Emscher Landschaftsparks werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26Zuweisungen für Übergangsheime
und Kindergärten*(neu)*

(1) Zur Förderung der Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen werden 200 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten und für andere Tageseinrichtungen für Kinder werden 116 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22Zuweisungen zu Wasserversorgungs-
und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 10 200 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 301 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23Zuweisungen zu Abfallverwertungs-
und -beseitigungsanlagen
sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung
von Altablagerungen und Altlasten

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 43 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierter Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 446 100 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,55 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,18 DM.

(2) Die Gemeinden erhalten zusätzlich 264 000 000 DM. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1990 aufgenommenen Aussiedler zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur kommunalen Infrastrukturverbesserung aus Anlaß der Aufnahme von Aussiedlern, Asylbewerbern und de-facto-Flüchtligen einzusetzen.

(3) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 27,24 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

§ 24**Pauschalierter Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 407 800 000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 38 300 000 DM.

(2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 446 100 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.

(3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner 13,11 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,18 DM. Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1989 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1988 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden 4,25 DM gewährt.

(4) Die Gemeinden erhalten im Jahre 1990 zusätzlich 170 300 000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1989 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler zu verteilen.

(5) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird im Jahre 1990 ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 27,82 DM gewährt.

III. Teil

Kraftfahrzeugsteuerverbund (entfällt)§ 25**Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund**

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 3) entfallen auf

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegbaues | 150 660 000 DM, |
| 2. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen | 39 782 000 DM, |
| 3. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 80 000 000 DM, |
| 4. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 92 250 000 DM, |
| 5. Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Baumaßnahmen des Landesstraßenbauplans | 145 000 000 DM, |
| 6. Zuweisungen an die Landschaftsverbände zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung und Bauaufsicht - UA III -) bei Baumaßnahmen an Landesstraßen | 35 973 000 DM, |
| 7. Kosten der Verkehrszählung an Kreisstraßen zur Straßenbestandsaufnahme 1990 | 1 335 000 DM. |

Die Beträge zu Nrn. 3 und 4 werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu Nr. 2 gilt § 27 Abs. 1, im übrigen § 37 Abs. 3 und 4.

(2) Aus den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 können bis zur Höhe von 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Landesstraßen zu erarbeiten.

(3) Die Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 können auch zur ergänzenden Finanzierung von Vorhaben zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Anspruch genommen

werden, soweit das Land nach § 10 Abs. 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) bis zu 30 vom Hundert des Betrages nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 für dieses Vorhaben zusätzlich einsetzt.

III. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 28

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 400 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 26

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 17 400 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

21

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 141 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten, die Ausgleichsämtern durch die Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten entstehen.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 27

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird neben dem Betrag nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 95 518 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen und die Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 89 100 000 DM, |
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM
Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 145 000 000 DM. |

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48 : 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt 1991 gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen
eine Zuweisung von | 96 800 000 DM |
| 2. bei Baumaßnahmen der Landesstraßen
eine Zuweisung von | 35 845 000 DM. |

Der Betrag zu 1. wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Istaufgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die Verteilung des Betrages zu 2. auf die Landschaftsverbände gilt § 40 Abs. 5.

Aus den Mitteln nach Satz 1 und den Mitteln nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(Vgl. § 25 Abs. 1
GFG 1990)

(2) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 96 800 000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln nach Absatz 2 können bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert dieser Mittel nach Vorgabe des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr auch verkehrspolitisch bedeutsame Gutachten finanziert werden, um Möglichkeiten eines umweltverträglichen Baues von Bundesfernstraßen zu erarbeiten.

§ 30**Zuweisungen zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag
von 150 660 000 DM
2. für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag
von 190 290 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 320 041 000 DM,
2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 336 190 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31**Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

§ 28**Zuweisungen zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 193 640 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 320 041 000 DM,
 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 337 310 000 DM
- für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 29**Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

14

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 9), verringert um die jeweilige Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit" nach § 36 Abs. 1.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 30

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 31

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

25

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34 Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) und die Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisfreien Städte, verringert um die jeweilige Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit" nach § 36 Abs. 1, sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

§ 36 (neu) Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds "Deutsche Einheit"

(1) Die Gemeinden werden an der Landesleistung zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen des Fonds "Deutsche Einheit" beteiligt. Der Beteiligung der Gemeinden sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Danach entfällt auf die Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 ein Anteil von 119 240 000 DM.

(2) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom (BGBl. I. S.) festgelegten

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 32 Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 31 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 31 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33
Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 32 entsprechend.

14

Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch Erhöhung des Vervielfältigers wird auf die Finanzierungsbeteiligung angerechnet; die Berechnung der Mehrbelastung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4.

(3) Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1991 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Die nach Absatz 2 festzusetzenden Beträge werden in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 37 zu zahlenden Zuweisungen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den Gemeinden für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr zu zahlenden Beträge werden zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 37

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 11 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 34

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 24

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27, vermindert um die Finanzierungsbeteiligung nach § 36 Abs. 2, werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 38

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 39

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1989 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Abs. 2 und 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7) und die Mittel nach § 24 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuführen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und Finanzministers zu leisten.

§ 35

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 36

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1988 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 24 Abs. 4 und 5 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 1) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1989 zugrunde zu legen.

§ 40

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
2. die Zuweisungen nach §§ 16 a bis 19
3. die Investitionspauschale (§ 27)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 20),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 23),
5. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landesplanung setzt die Zuweisungen nach § 25 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 27 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Nr. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1988 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 24 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1988 zugrunde zu legen.

§ 37

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 17),
 2. die Zuweisungen nach § 18,
 3. die Investitionspauschale (§ 24)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 7,
2. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 19),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 20),
4. kommunale Museumsbauten (§ 21),
5. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 22),
6. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 23)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 und 7 sowie nach § 27 Abs. 1 und 2 fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung und für Vorhaben des kommunalen Radwegebaues (§ 25 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 28 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 29) fest.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 41

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 42

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 23 und 24 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 1 dürfen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergeleitet werden; zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 2 können auch an Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

(3) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23, sowie nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 20 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

§ 38

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 39

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 22 und 23 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 19, 22 und 23 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 19, 21, 22, 25 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 19 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 19 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach den §§ 25 und 27 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaus.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(4) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 43

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 44

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 45

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 40

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 41

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 42

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

31

§ 46 (neu)
Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
1989 und 1990

Nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 1989 ist für den Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 (GV. NW. 1988 S. 526) ein Betrag von 50 476 629 DM an die Gemeinden (GV) nachzuzahlen; nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuern im Haushaltsjahr 1990 ist im Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von DM zuviel gezahlt worden. Der Unterschiedsbetrag von DM wird im Landeshaushalt ausgeglichen.

§ 47
Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 48
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel II
Änderung der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:

"h) Den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms."

§ 43
Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 44
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms.

34

2. § 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Der Haushalt muß in jedem Jahr ausgeglichen sein. Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre, vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist der Fehlbetrag nach der Jahresrechnung höher als der im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene Fehlbedarf, dann können Anordnungen durch die Aufsichtsbehörde getroffen oder ein Beauftragter für den Haushalt nach § 110 GO bestellt werden, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen.

(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Artikel III**Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge"
2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW zu haben, als Gegenleistung dafür erheben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; die Satzung kann an die Stelle der Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW den Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzen."

§ 11¹⁾

Kurbeiträge

(1) Die Gemeinden, die nach dem Kurortegesetz ganz oder teilweise als Kurort anerkannt sind, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Ist Träger der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Anlagen ganz oder überwiegend ein Gemeindeverband, so kann nur dieser den Kurbeitrag erheben; die Satzung kann in diesem Falle bestimmen, daß die Gemeinde einen angemessenen Anteil an dem Kurbeitragsaufkommen für ihre eigenen Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 erhält.

(2) Der Kurbeitrag wird von den Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm die Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) ²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), zu haben, als Gegenleistung dafür erhoben, daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen; die Satzung kann an die Stelle der Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes den Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches setzen. Der Kurbeitrag kann auch von Personen erhoben werden, die in der Gemeinde außerhalb des nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil- oder Kurzwecken Unterkunft nehmen. Er kann ferner erhoben werden von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen. Die Kurbeiträge nach den Sätzen 2 und 3 können niedriger als die nach Satz 1 festgesetzt werden. § 6 bleibt unberührt.

(3) Wer Personen zu Heil- oder Kurzwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. Fahrzeugen oder Zelten, gewährt oder wer sie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 in eigenen Einrichtungen betreut, kann durch die Satzung verpflichtet werden,

h)

3. Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt: (neu)

"(5) Die Städte Horn-Bad Meinberg, Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen sowie die Gemeinden, die nach dem Kurortgesetz ganz oder teilweise als Kurort oder nach der Erholungsortverordnung vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428) als Erholungsort anerkannt sind sowie die Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, können für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Fremdenverkehrsbeitrag erheben. § 6 bleibt unberührt.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihre Wohnung oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind."

diese Personen der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde oder den Gemeindeverband abzuliefern; er haftet insoweit für den Kurbeitrag.

(4) Absatz 1 gilt nicht in Gemeinden, in denen ein Kurbeitrag aufgrund des Kurortgesetzes von einem anderen Berechtigten erhoben wird.

Artikel IV Inkrafttreten

Artikel II tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel III tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

34

Anlage 1
zu § 7 Abs. 3 GFG 1991

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3.776	100,00
5.000	100,70
10.000	102,80
20.000	105,70
35.000	109,00
52.500	112,00
72.500	114,90
97.500	118,00
125.000	120,90
157.500	124,00
192.500	127,00
230.000	129,90
272.500	133,00
317.500	136,00
367.500	139,00
420.000	142,00
475.000	145,00
535.000	148,00
597.500	151,00
665.000	154,00

Für Gemeinden mit mehr als 665 .000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157 ,00 vom Hundert.

Anlage I
zu § 8 Abs. 3 GFG 1990

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz v. H.
3 776	100,0
5 000	100,6
10 000	102,5
20 000	105,2
35 000	108,1
52 500	110,9
72 500	113,5
97 500	116,2
125 000	118,9
157 500	121,7
192 500	124,4
230 000	127,1
272 500	129,8
317 500	132,5
367 500	135,3
420 000	138,0
475 000	140,6
535 000	143,4
597 500	146,1
665 000	148,8

Für Gemeinden mit mehr als 665000 Einwohnern beträgt der Ansatz 150,0 vom Hundert.

3/5

Anlage 2 (unverändert)
zu § 16 Abs.5 GFG 1991

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98.000
Bad Münstereifel	287.400
Schleiden	123.400
Nümbrecht	315.100
Reichshof	142.600
Tecklenburg	100.100
Rödinghausen	30.500
Vlotho /	157.500
Bad Driburg	1.494.300
Brakel	114.900
Höxter	12.800
Willebadessen	57.500
Bad Salzuflen	2.654.500
Horn-Bad Meinberg	1.877.400
Schieder Schwalenberg	223.500
Bad Oeynhausen	2.333.000
Porta Westfalica	66.000
Preuß. Oldendorf	232.100
Bad Lippspringe	1.296.400
Wünnenberg	342.700
Brilon	706.700
Eslohe	221.400
Olsberg	466.100
Schmallenberg	1.937.100
Sundern	298.000
Winterberg	2.205.300
Kirchhundem	234.200
Lennestadt	200.100
Bad Berleburg	955.700
Bad Laasphe	389.500
Bad Sassendorf	821.600
Erwitte	223.500
Lippstadt	381.100
Zusammen	21.000.000

Anlage 2
zu § 17 Abs. 5 GFG 1990

Gemeinden	Betrag DM
Heimbach	98 000
Bad Münstereifel	287 400
Schleiden	123 400
Nümbrecht	315 100
Reichshof	142 600
Tecklenburg	100 100
Rödinghausen	30 500
Vlotho	157 500
Bad Driburg	1 494 300
Brakel	114 900
Höxter	12 800
Willebadessen	57 500
Bad Salzuflen	2 654 500
Horn-Bad Meinberg	1 877 400
Schieder-Schwalenberg	223 500
Bad Oeynhausen	2 333 000
Porta Westfalica	66 000
Preuß. Oldendorf	232 100
Bad Lippspringe	1 296 400
Wünnenberg	342 700
Brilon	706 700
Eislohe	221 400
Olsberg	466 100
Schmallenberg	1 937 100
Sundern	298 000
Winterberg	2 205 300
Kirchhundem	234 200
Lennestadt	200 100
Bad Berleburg	955 700
Laasphe	389 500
Bad Sassendorf	821 600
Erwitte	223 500
Lippstadt	381 100
Zusammen	21 000 000

- GV. NW. 1989 S. 698.

38

Anlage 3
zu § 16 a Abs. 1 GFG 1991

Gemeinden	Betrag DM
Bad Münstereifel	26.539.812
Windeck	9.060.327
Freudenberg	13.404.687
Hilchenbach	488.637
Alpen	515.897
Monschau	17.301.945
Schleiden	18.421.966
Nümbrecht	13.390.098
Waldbröl	10.420.003
Bad Laasphe	6.291.632
Rüthen	878.961
Kranenburg	3.547.796
Roetgen	6.132.800
Hürtgenwald	10.514.735
Vettweiß	10.861.775
Blankenheim	11.948.392
Nettersheim	15.598.047
Morsbach	6.202.140
Nieheim	7.562.830
Erndtebrück	7.511.223
Heimbach	569.784
Dahlem	12.917.085
Zusammen	210.080.572